

**Neuordnung der Satzung des Bay. Jagdschutzverein Miltenberg e.V. lt. Abstimmung
in der Versammlung vom 19. Mai 2017**

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen: „Bay. Jagdschutzverein – Miltenberg e.V.“, er ist im Vereinsregister eingetragen. Der Verein ist korporatives Mitglied des Landesjagdverbandes Bayern e.V.
- 2) Der Sitz des Vereins ist Miltenberg
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein fördert den Natur-, den Landschafts-, den Umwelt- und den Tierschutz, sowie die freilebende Tierwelt im Rahmen des Jagdrechts. Ferner wird der Schießsport über die vereinseigene Sportschützenabteilung gefördert. Der Verein besitzt die Schießanlage Mainbullau, diese dient
 - a) der Aus- und Fortbildung der Jägerschaft, dem Übungsschießen zum Zwecke einer waidgerechten und den Grundsätzen des Tierschutzes entsprechenden Jagdausübung,
 - b) dem An- und Kontrollschießen der Jagdwaffen
 - c) der Durchführung von jagdlichen Vergleichswettkämpfen, der Ausübung des Schießsportes und der Veranstaltung von sportlichen Schießwettbewerben
- 2) Zum Zwecke des Naturschutzes leistet der Verein
 - a) Maßnahmen zum Schutz und zur Erhaltung einer den landschaftlichen und landeskulturellen Verhältnissen entsprechenden, artenreichen und gesunden freilebenden Tierwelt, sowie der Sicherung ihrer Lebensgrundlagen,
 - b) die Aufklärung der Allgemeinheit über Wert und Nutzen, Schutz und Erhaltung artenreicher Bestände der natürlichen Tier- und Pflanzenwelt und über Ursachen, Auswirkungen und Abwehr schädlicher Umwelteinflüsse.
- 3) Zum Zwecke der Bildung sind die Aufgaben des Vereins:
 - a) Pflege und Förderung aller Zweige des Jagdwesens, der ethischen Aspekte, der Grundsätze der Waidgerechtigkeit, sowie des jagdlichen Brauchtums als Kulturgut,
 - b) die Aus- und Fortbildung der Jäger im Sinne der Grundsätze der deutschen Waidgerechtigkeit,
 - c) der Zusammenschluss aller Jäger im ehemaligen Landkreis Miltenberg (Altlandkreis Miltenberg) mit dem Ziel die Interessen im Bereich des Satzungszweckes zu wahren und zu vertiefen,
 - d) Einwirkung auf die öffentliche Meinungsbildung über die Notwendigkeit der nachhaltigen Jagd, den Wert und den Nutzen, sowie den Schutz und die Erhaltung artenreicher Bestände der natürlichen Tier- und Pflanzenwelt, die Darstellung der Tätigkeit der Jäger im Rahmen einer unter Berücksichtigung der ethischen Grundsätze durchzuführenden Jagd und ihres ehrenamtlichen Einsatzes für Fauna und Flora in ihren Revieren,

Neuordnung der Satzung des Bay. Jagdschutzverein Miltenberg e.V. lt. Abstimmung in der Versammlung vom 19. Mai 2017

- e) der Verein führt im Auftrag der Jagdbehörde die alljährliche, öffentliche Hegeschau durch, organisiert die Hegegemeinschaften und je nach Bedarf, Brauchbarkeitsprüfungen für Jagdhunde, Ausbildungskurse für Jägerprüfung und Fortbildungsveranstaltungen für Jäger. Mit weiteren Veranstaltungen macht er Werbung für die dem Vereinszweck dienenden Aufgaben gegenüber der Allgemeinheit,
- 4) Der Verein fördert ferner in einer eigenen Abteilung den Schießsport als Breiten- und Leistungssport. Hierzu unterhält er eine Sportschützenabteilung, in der am Schießsport interessierte Personen, nach den Regelwerken der anerkannten Dachverbände, aus-, fort- und weitergebildet werden. Die Mitglieder können an vereinsinternen, regionalen und überregionalen Wettkämpfen der Dachverbände teilnehmen,
- 5) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 6) Mittel des Vereines dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 7) Es darf keine Person durch Ausgaben die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- 8) Der Verein ist korporatives Mitglied des Landesjagdverbandes Bayern – Bayerischer Jagdverband e.V. (im Folgenden auch Landesjagdverband Bayern e.V. genannt). Die Satzung des Landesjagdverbandes Bayern e.V. ist neben der Vereinssatzung, in ihrer jeweils geltenden Fassung, für den Verein und seine Mitglieder verbindlich, soweit sie den Vorschriften des Absatzes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung nicht widersprechen. Der Verein tritt als vertretungsberechtigtes Organ der Sportschützenabteilung mindestens einem behördlich anerkannten, überregional tätigen Dachverband für das Sportschießen bei.
- 9) Die Disziplinarordnung des Landesjagdverband Bayern e.V. ist für alle Mitglieder Bestandteil dieser Satzung und der Satzung als Anlage beigefügt. Für Sportschützen gilt zusätzlich die jeweilige Disziplinarordnung ihres Dachverbands.

§ 3 Erwerb und Ende der Mitgliedschaft

- 1) Der Verein hat im jagdlichen Bereich ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder, sowie Mitglieder der Sportschützenabteilung.
- 2)
 - a) ordentliches Mitglied kann jeder Inhaber eines Jahresjagdscheines oder Jagdscheinfähige (dies sind Personen die eine Jägerprüfung abgelegt haben) werden,
 - b) als außerordentliches Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person als Gönner und Freund des Waidwerks oder des Schießsports aufgenommen werden,
 - c) die Ehrenmitgliedschaft des Vereins kann natürlichen Personen für besondere Verdienste um die Aufgaben und Ziele des Vereins durch die Mitgliederversammlung verliehen werden.

Neuordnung der Satzung des Bay. Jagdschutzverein Miltenberg e.V. lt. Abstimmung in der Versammlung vom 19. Mai 2017

- 3) Als Sportschützen können im BJV Miltenberg volljährige Personen aufgenommen werden, die durch Vorlage eines polizeilichen Führungszeugnisses ihre Zuverlässigkeit im Sinne des WaffG glaubhaft machen können. Aktive Sportschützen sind Mitglieder des BJV Miltenberg, die den regulären Schießsport auf regelmäßiger Basis ausüben. Aktive Sportschützen werden durch den Verein einem nach geltendem Waffengesetz anerkannten, schießsportlichen Dachverband ihrer Wahl gemeldet. Einen Antrag auf Befürwortung des Waffenerwerbs durch den Verein bei dem schießsportlichen Dachverband können nur aktive Mitglieder stellen. Passive Sportschützen sind Mitglieder des BJV Miltenberg, die den Schießsport nach den Regeln eines anerkannten schießsportlichen Dachverbands gelegentlich betreiben wollen. Passive Mitglieder können hierzu bereits in ihrem Besitz befindliche Sportwaffen benutzen oder auf vereinseigene Sportgeräte zurückgreifen. Passive Sportschützen werden nicht als Mitglied eines Dachverbands geführt und können keinen Antrag auf Befürwortung des Waffenerwerbs stellen. Der Wechsel von passivem zum aktiven Mitglied kann auf Antrag des Sportschützen jeweils zum Jahreswechsel erfolgen, wenn das passive Mitglied im Verlauf der vergangenen 12 Monate nachweislich, regelmäßig den Schießsport ausgeübt hat.
- 4) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Tod
 - b) durch Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen
 - c) durch Austrittserklärung
 - d) durch Ausschluss aus der Kreisgruppe durch Beschluss des Vorstandes oder durch Suspendierung auf Antrag des Landesjagdverbandes
 - e) eindeutige Zahlungsrückstände des Mitgliedes führen spätestens nach erfolgter Mahnung mit Fristsetzung zum sofortigen Ausschluss.
- 5) Der Austritt kann nur schriftlich zum Ende eines Geschäftsjahres, unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten erfolgen. Der Ausschluss bzw. die Suspendierung erfolgt durch den Vorstand. Der Beschluss ist schriftlich mitzuteilen.
- 6) Gegen den Beschluss des Vorstandes steht dem Ausgeschlossenen binnen 2 Wochen nach Mitteilung des Beschlusses, die schriftliche Beschwerde zum Beirat zu. Bei Jägern kann der Ausschluss im Mitteilungsblatt des Landesjagdverbandes veröffentlicht werden. Bei Ausschluss wegen Beitragsrückständen entfällt die Möglichkeit der Beschwerde.

§ 4 Pflichten des Mitglieds

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- 1) Die anerkannten Grundsätze deutscher Waidgerechtigkeit zu wahren. Jäger und Sportschützen haben beim Umgang mit Waffen, besonders auf den Ständen, größtmögliche Sorgfalt zu wahren und Grundsätze korrekter Waffenhandhabung (lt. Schießordnung des BJV oder der jeweiligen schießsportlichen Dachverbände) einzuhalten und sich stets satzungsgemäß zu verhalten.
- 2) Die Jagdbehörden bei der Durchsetzung dieser Grundsätze zu unterstützen.

Neuordnung der Satzung des Bay. Jagdschutzverein Miltenberg e.V. lt. Abstimmung in der Versammlung vom 19. Mai 2017

- 3) Die Belange des Vereins und des Landesjagdverbandes Bayern e.V. zu fördern.
- 4) Eine jährliche, unentgeltliche Arbeitsleistung, zugunsten des Vereins zu erbringen.
- 5) Die Beiträge usw. gemäß der Beitragsordnung zu entrichten.
- 6) Jedes Mitglied soll sich selbst über das aktuelle Vereinsgeschehen informieren – hierzu steht neben den Versammlungen auch die Homepage des Vereins, unter www.bjv-miltenberg.de zur Verfügung.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand,
- b) der Beirat,
- c) die Mitgliederversammlung.

Zum Beirat gehören:

- a) die Hegegemeinschaftsvorsitzenden der HG 638 bis 642, soweit sie ordentliches Mitglied des Vereins sind,
- b) die Obfrauen/-männer der Unterabteilungen des Vereins,
- c) der 2. Schatzmeister
- d) der 2. Schriftführer

§ 6 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden,
- b) dem 2. Vorsitzenden,
- c) dem 3. Vorsitzenden,
- d) dem 1. Schriftführer,
- e) dem 1. Schatzmeister,

Diese Personen müssen die Voraussetzung nach § 3 Abs. 2a erfüllen.

- 1) Der 1., der 2. und der 3. Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist einzeln vertretungsbefugt. Im Innenverhältnis vertreten der 2. und /oder der 3. Vorsitzende und bei Belangen der Sportschützenabteilung deren Leiter, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist. Die Belange der Sportschützenabteilung im Außenverhältnis, soweit sie außergerichtlicher Natur sind, können vom Leiter der Sportschützenabteilung vertreten werden.
- 2) Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt 4 Jahre. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß bestimmt ist.
- 3) Der Vorstand soll den Beirat zur Beratung bei besonderen Fragen hinzuziehen.

§ 7 Mitgliederversammlung

- 1) Alljährlich findet mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, mit folgenden Aufgaben:
 - a) Wahl des Vorstandes (alle 4 Jahre)
 - b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
 - e) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - f) Beschlussfassung über sonstige Aufgaben, insbesondere über Beschwerden gem. § 3 Abs. 6 und Anträge. Anträge sind im Jahresverlauf einzubringen und müssen spätestens 6 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich dem Vorstand vorliegen.
- 2) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies der dritte Teil der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt.
- 3) Alle Einladungen zu Mitgliederversammlungen sind mindestens 2 Wochen vor dem Zeitpunkt der Versammlung unter Angabe des Ortes, der Zeit und der Tagesordnung zuverlässig bekannt zu geben.
- 4) Der Landesjagdverband soll zur besseren Kontaktpflege eingeladen werden.
- 5) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. oder 2. Vorsitzende, bei deren Verhinderung der 3. Vorsitzende oder das nächste anwesende Vorstandsmitglied, das die Voraussetzungen des § 3 Abs. 2a der Satzung erfüllt.
- 6) In der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder (nach § 3 Abs. 1 bis 3) stimmberechtigt, sofern sie ihre Beitragspflicht für das laufende Jahr erfüllt haben.
- 7) Sofern in der Mitgliederversammlung über Entschließungspunkte abgestimmt werden soll, die
 - a) die Belange der Jägerschaft, den Charakter des Jagdschutzvereins und die Wahl des 1. Vorsitzenden, des 2. und 3. Vorsitzenden, des 1. Schriftführers und des 1. Schatzmeisters betreffen, sind nur die ordentlichen Mitglieder nach § 3 Abs. 2a stimmberechtigt,
 - b) die internen Belange der Sportschützenabteilung betreffen, sind die Mitglieder der Sportschützenabteilung stimmberechtigt. Die Mitglieder der Sportschützenabteilung wählen den Leiter ihrer Abteilung der zu den Vorstandssitzungen eingeladen wird. Außerdem werden Vertreter der Sportschützen in die Organe des Vereins berufen.
- 8) Alle Beschlüsse werden, soweit Gesetz oder Satzung nichts anderes vorschreiben, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Alle Beschlüsse sind in einer Niederschrift über die Versammlung, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist, festzuhalten. Zu einem Beschluss über die Änderung der Satzung bedarf es einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder.

§ 8 Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck, mindestens 2 Wochen vorher schriftlich einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung, beschlossen werden. Zu einem Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf es einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder. Ansprüche von Mitgliedern des Vereins auf Zahlungen aus dem Vereinsvermögen sind ausgeschlossen.
- 2) Die Versammlung ernennt einen Liquidator.
- 3) Bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke oder im Falle der Auflösung des Vereins, fällt nach Durchführung der Liquidation verbleibendes Vereinsvermögen, an seine Nachfolgeorganisation, den Landesjagdverband Bayern – Bayerischer Jagdverband e.V., der den Jagd-, Tier-, oder auch den Naturschutz wie auch jagdliches und sportliches Schießen fördert. Dieses Vermögen wird ausschließlich und unmittelbar im Sinne des § 2 verwendet.

§ 9 Datenschutz

Jedes Mitglied des BJV Miltenberg e.V. erklärt sich damit einverstanden, dass zum Zwecke einer ordnungsgemäßen Verwaltung des Vereins, im Rahmen der satzungsgemäßen Ziele und Aufgaben, Erfüllung der Berichtspflichten des Vereins gegenüber den zuständigen Behörden und nach dem Waffengesetz, persönliche Daten des Mitgliedes erhoben und unter Einhaltung der Bestimmungen des Datenschutzgesetzes, in einer elektronischen Datei gespeichert und verarbeitet werden dürfen.

§ 10 Schlussbestimmungen

- 1) Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Angelegenheiten ist der Sitz des Vereins – Miltenberg.
- 2) Der Vorstand wird ermächtigt, die Neufassung der Satzung und den Zeitpunkt des Inkrafttretens den Mitgliedern bekannt zu geben.

1. Vorsitzender R. Keller
2. Vorsitzender S. Zeller
3. Vorsitzender P. Grill

1. Schriftführer: P. Grill
1. Schatzmeister B. Horn

Miltenberg, im Mai 2017